

Entwurf
Haushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2021

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21), am 26.1.2021 folgende Satzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom XXX hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	141.661.259 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	161.451.751 Euro
Jahresfehlbetrag auf	-19.790.492 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	135.507.319 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	149.532.293 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-14.024.974 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.845.405 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.574.950 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.729.545 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.034.519 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.280.000 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.754.519 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	177.387.243 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	177.387.243 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	12.729.545 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 29.686.200 Euro. Davon entfallen auf

2021: 12.720.200 Euro Verpflichtungsermächtigungen,
2022: 12.136.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen,
2023: 4.230.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen,
2024: 1.050.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, die für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 9.145.200 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 80.000.000 Euro.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau 10.399.500 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau 5.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau 17.784.500 Euro

Davon entfallen auf

2022: 14.199.500 Euro

2023: 3.585.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, die für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 14.469.300 Euro.

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	350 v.H.
Grundsteuer B auf	475 v.H.
Gewerbesteuer auf	405 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für jeden Hund	144,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Abs. Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

§ 7 Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) werden wie folgt festgesetzt:

1. Für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege je Hektar	
landwirtschaftliche Grundstücksfläche	50,00 Euro
weinwirtschaftliche Grundstücksfläche	100,00 Euro
2. Für den Starenschutz je Hektar	
Weinbergsfläche	7,25 Euro

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum letzten festgestellten Jahresabschluss (31.12.2018) betrug 229.167.479,58 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	12.200 Euro

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 400.440 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 12 Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

§ 13 Bewirtschaftung

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.
2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

§ 14 Stiftungen

Bürgerstiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	198.292 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	178.870 Euro
Jahresüberschuss auf	19.422 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	195.250 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	126.600 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	68.650 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	245.250 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	126.600 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	118.650 Euro

Landauer Kunststiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	20.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.000 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	20.000 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	20.000 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro

außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	20.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	20.000 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Strieffler Stiftung

1. im Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge auf	31.800 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.800 Euro
Jahresfehlbetrag auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
ordentlichen Einzahlungen auf	31.800 Euro
ordentlichen Auszahlungen auf	31.800 Euro
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	31.800 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	31.800 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, XXX
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom XXX erteilt.

III.

Der Haushaltsplan 2021 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements Landau liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme ab XXX bis einschließlich XXX zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 114, öffentlich aus. **Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist vor Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung (Telefon: 06341 13 20 01) notwendig.**

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, XXX
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister